

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

## der Kalmar Systems GmbH

für Lieferungen, Schulungen, Installationen, Support und Fernwartung

<b>Unternehmen</b>	Kalmar Systems GmbH, Lise-Meitner-Strasse 1-7, 24223 Schwentinental HRB 23038, Amtsgericht Kiel   USt-IdNr. DE342806783
<b>Stand / Geltung</b>	Stand 01.01.2026   Gilt ausschliesslich für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen

Hinweis: Diese AGB sind als B2B-AGB ausgestaltet und sollen insbesondere den Vertrieb von Geräten sowie begleitende Dienstleistungen wie Installation, Schulung, Support und Fernwartung abdecken.

### 1. Geltungsbereich

**(1)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Kalmar Systems GmbH (nachfolgend "wir" oder "Kalmar Systems") gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend insgesamt "Kunde").

**(2)** Die AGB gelten insbesondere für den Verkauf und die Lieferung von Messsystemen, Sensorik, GNSS- und INS-Systemen, Software, Zubehör und sonstigen Komponenten sowie für Schulungen, Installationen, Inbetriebnahmeunterstützung, Support- und Fernwartungsleistungen.

**(3)** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

**(4)** Individuelle Vereinbarungen, unsere Angebote und unsere Auftragsbestätigungen gehen diesen AGB vor. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Kunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

### 2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

**(1)** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**(2)** Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform, durch schriftlichen Vertrag oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zustande.

**(3)** Massgeblich für Inhalt und Umfang des Vertrags sind unsere Auftragsbestätigung, unser Angebot, diese AGB und die darin ausdrücklich einbezogenen technischen Unterlagen. Angaben in Katalogen, Datenblättern, Herstellerunterlagen, Präsentationen oder auf Webseiten werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform bestätigt wurden.

**(4)** Technische oder konstruktive Änderungen, die handelsüblich sind oder dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten, soweit die vertraglich vorausgesetzte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### 3. Leistungsumfang, Herstellerangaben und Selbstbelieferung

**(1)** Kalmar Systems vertreibt regelmäßig Produkte von Dritt-Herstellern. Eine Beschaffenheitsgarantie oder ein über die ausdrücklich vereinbarte Spezifikation hinausgehender Erfolg wird von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und in Textform als Garantie bezeichnet ist.

**(2)** Die Auswahl und Eignung des Produkts für den konkreten Einsatzzweck des Kunden liegt grundsätzlich in dessen Verantwortungsbereich, soweit wir nicht ausdrücklich eine projektbezogene Auslegung, Systemplanung oder Eignungsprüfung übernommen haben.

**(3)** Wir behalten uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten vor, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Wird eine Selbstbelieferung ohne unser Verschulden unmöglich oder unzumutbar verzögert, sind wir zum Rücktritt vom betroffenen Vertragsteil berechtigt; bereits erhaltene Gegenleistungen werden insoweit unverzüglich erstattet.

**(4)** Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsumfangs, bedürfen diese unserer Bestätigung in Textform. Mehrkosten, Terminverschiebungen und zusätzlicher Aufwand gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

**(1)** Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie - sofern nicht anders vereinbart - zuzüglich Verpackung, Versand, Transportversicherung, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenkosten, Reise- und Uebernachtungskosten, Wartezeiten und sonstiger Auslagen.

**(2)** Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart ist, nach Zeit- und Materialaufwand berechnet. Reisezeiten, Wartezeiten, vom Kunden veranlasste Unterbrechungen sowie zusätzliche Leistungen ausserhalb des vereinbarten Umfangs sind gesondert vergütungspflichtig.

**(3)** Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**(4)** Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und gesetzlichen Pauschalen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Zahlung offener Fälligkeiten zurückzuhalten.

**(5)** Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, die unseren Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährden, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

**(6)** Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben insoweit unberührt, als sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### **5. Lieferung, Lieferfristen, Gefahrübergang und Annahmeverzug**

**(1)** Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Im Uebrigen handelt es sich um unverbindliche Zieltermine.

**(2)** Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

**(3)** Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor vollständiger Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen, Eingang vereinbarter Vorauszahlungen und rechtzeitiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden.

**(4)** Versenden wir Ware auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort als unseren Erfüllungsort, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Uebergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**(5)** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschliesslich angemessener Lager- und Bereitstellungskosten zu verlangen.

(6) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände verlängern Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unser Eigentum.

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und - soweit rechtlich zulässig - weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **7. Dienstleistungen, Installation, Support und Fernwartung**

(1) Soweit nicht ausdrücklich eine abnahmefähige werkvertragliche Leistung geschuldet ist, erbringen wir Schulungen, Einweisungen, Beratungen, Support-, Analyse- und Fernwartungsleistungen als Dienstleistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ist in diesen Fällen nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Installations- und Integrationsleistungen beziehen sich ausschliesslich auf den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Umfang. Die Gesamtintegration in die Systemlandschaft des Kunden oder die Inbetriebnahme von Drittkomponenten schulden wir nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Reaktions-, Entstörungs- und Verfügbarkeitszeiten gelten nur, wenn hierfür eine gesonderte Vereinbarung, insbesondere ein Service Level Agreement (SLA), getroffen wurde.

(4) Support und Fernwartung dürfen durch uns auch mittels marktüblichen Remote-Zugangs erbracht werden. Der Kunde hat vor Beginn einer Fernwartung eine dem Risiko angemessene Datensicherung vorzunehmen und einen fachkundigen Ansprechpartner bereitzuhalten.

(5) Zusätzliche Leistungen, die während einer Installation, Inbetriebnahme, Schulung oder Supportleistung auf Wunsch des Kunden erbracht werden, sind gesondert zu vergüten.

## **8. Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde stellt uns rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Freigaben, Zugangsdaten, Ansprechpartner, Schnittstellenbeschreibungen und sonstigen Mitwirkungsleistungen zur Verfügung.

(2) Bei Vor-Ort-Leistungen hat der Kunde auf eigene Kosten für sichere Arbeitsbedingungen, freien Zugang, Stromversorgung, Netzwerkanbindung, notwendige Hilfsmittel, gegebenenfalls Hebezeuge sowie die Einhaltung einschlägiger Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften zu sorgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Verzögerungen, Zusatzaufwand oder Wartezeiten, die durch fehlende, unrichtige oder verspätete Mitwirkung des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und verlängern unsere Leistungsfristen angemessen.

(4) Der Kunde ist für die rechtmäßige Nutzung seiner Systeme, Daten, Schnittstellen und Kommunikationswege sowie für regelmäßige, dem Risiko entsprechende Datensicherungen verantwortlich.

## 9. Abnahme werkvertraglicher Leistungen

- (1) Soweit für eine Leistung eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die Leistung unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu prüfen und abzunehmen.
- (2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft mindestens einen wesentlichen Mangel in Textform rügt oder wenn der Kunde die Leistung produktiv nutzt.
- (3) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind von uns innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.
- (4) Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Leistung ab Mitteilung der Abnahmebereitschaft abzurechnen.

## 10. Mängelansprüche und Verjährung

- (1) Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. § 377 HGB bleibt unberührt. Offensichtliche Mängel sind uns spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung jeweils in Textform anzuzeigen.
- (2) Bei berechtigten und rechtzeitig gerügten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat uns hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
- (3) Erweist sich eine Mangelanzeige als unberechtigt und hätte der Kunde dies bei zumutbarer Prüfung erkennen können, sind wir berechtigt, den hierdurch entstandenen Aufwand, insbesondere Prüf-, Reise- und Bearbeitungskosten, in Rechnung zu stellen.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei normaler Abnutzung, Verschleissteilen, ungeeigneten Betriebsbedingungen, unsachgemäßer Bedienung, fehlerhafter Montage oder Veränderung durch den Kunden oder Dritte, Verwendung ausserhalb der Hersteller- oder Produktspezifikation oder bei nicht vereinbarten Drittkomponenten und Schnittstellen.
- (5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme werkvertraglicher Leistungen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Uebernahme einer Garantie, bei Rückgriffsansprüchen nach §§ 445a, 445b BGB sowie in Fällen zwingend längerer gesetzlicher Fristen.
- (6) Etwaige Herstellergarantien bestehen unabhängig von unseren gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten und begründen ausschliesslich ein eigenes Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Garantiegeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 11. Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer von uns übernommenen Garantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Im Uebrigen ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Datenverlust haften wir - ausser in den Fällen des vorstehenden Absatzes 1 - nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden unvermeidbar gewesen wäre.

**(4)** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer. Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

## **12. Software, Unterlagen und Nutzungsrechte**

**(1)** An Software, Firmware, Dokumentationen, Zeichnungen, Angeboten, technischen Unterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen behalten wir uns bzw. unsere Lizenzgeber sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor.

**(2)** Der Kunde erhält an überlassener Software und Firmware ein einfaches, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für die vertragsgemäße Nutzung des jeweiligen Produkts erforderlich ist. Weitergehende Nutzungen, Bearbeitungen, Vervielfältigungen oder Weitergaben sind nur im Rahmen der vereinbarten Lizenzbedingungen zulässig.

**(3)** Soweit Software oder Dokumentation von Dritt-Herstellern stammt, gelten zusätzlich deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Quellcode, Entwicklungsdateien oder Herausgabe offener Schnittstellen schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

**(4)** Updates, Upgrades, Wartung und Support für Software oder Firmware sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich Vertragsgegenstand sind.

## **13. Vertraulichkeit und Datenschutz**

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt werdenden nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und betrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrags zu verwenden.

**(2)** Der Kunde steht dafür ein, dass er berechtigt ist, uns im Rahmen von Support- und Fernwartungsleistungen Zugriff auf seine Systeme, Daten und Schnittstellen zu gewährleisten.

**(3)** Beide Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit wir im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten, werden die Parteien - soweit erforderlich - vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschliessen.

**(4)** Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Subunternehmer oder Hersteller einzuschalten, sofern hierdurch keine berechtigten Geheimhaltungs- oder Datenschutzinteressen des Kunden verletzt werden.

## **14. Höhere Gewalt**

**(1)** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Embargos, Sanktionen, Transport- und Lieferkettenstörungen, Pandemien, Streiks, Energieausfälle sowie behördliche Massnahmen, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

**(2)** Die betroffene Partei wird die andere Partei über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Ereignisses unverzüglich informieren. Fristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

**(3)** Dauert die Behinderung länger als 6 Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom betroffenen Vertragsteil ganz oder teilweise zurückzutreten.

## **15. Exportkontrolle und Compliance**

**(1)** Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihrer Erfüllung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschafts-, Zoll-, Embargo- oder Sanktionsrechts entgegenstehen.

**(2)** Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren exportkontroll-, zoll- und sanktionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verbringung oder Nutzung der Produkte ausserhalb Deutschlands.

**(3)** Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt oder ist die Lieferung oder Leistung aus rechtlichen Gründen unzulässig, sind wir berechtigt, vom betroffenen Vertragsteil zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern.

## **16. Schlussbestimmungen**

**(1)** Es gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

**(2)** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Schwentinental.

**(3)** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Kiel. Wir bleiben berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**(4)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

*Kalmar Systems GmbH - Stand: 14.04.2026*